

und Maschinenausleihstationen sowie zur Mobilisierung der gesamten Bevölkerung,

- b) Entfaltung und Organisation der planmäßigen gegenseitigen Hilfe in den Gemeinden und Kreisen,
- e) Maßnahmen zur Bewirtschaftung der im Plan vorgesehenen Ackerflächen (Umbruch von Grünlandflächen, Urbarmachung von Ödland usw.),
- d) Maßnahmen zur restlosen Bestellung der nichtbewirtschafteten Flächen,
- e) Maßnahmen zur Verbesserung der Grünlandflächen (rechtzeitige Grabenräumung, Kompostierung, Walzen),
- f) Durchführung der im § 9 Abs. 2 festgelegten Maßnahmen zur Sicherung des vollen Einsatzes aller Traktoren der Maschinenausleihstationen, der volkseigenen Güter und bäuerlichen Betriebe, der tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte zur schnellen Durchführung der Bestellungsarbeiten,
- g) Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Treibstoff,
- h) Organisation von rechtzeitigen, gründlichen Pflegemaßnahmen bei allen Kulturen unter voller Ausnutzung aller vorhandenen Geräte und Maschinen zur Einsparung von Arbeitskräften, Gewinnung und Einschaltung zusätzlicher Arbeitskräfte aus Stadt und Land — insbesondere der Nichtberufstätigen — bei den Pflegearbeiten, die nicht maschinell erledigt werden können,
- i) Festlegung von Beratungen über die Anwendung fortschrittlicher Wirtschaftsmethoden,
- k) Unterstützung von Wettbewerben zur Steigerung der Leistungen.

(3) Die Arbeitspläne der Gemeinden zur Durchführung der Frühjahrsbestellung sind mit den Dorfwirtschaftsplänen abzustimmen. Bei diesen Arbeitsplänen ist besonders zu berücksichtigen:

- a) der volle Einsatz aller Traktoren und tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte zur schnellen Durchführung der Bestellungsarbeiten. Dabei ist festzulegen, welche Flächen mit welchen Zugkräften in welcher zeitlichen Folge und von wem zu bearbeiten sind;
- b) Entfaltung und Organisation der planmäßigen gegenseitigen Hilfe von Zugkräften, Maschinen und Geräten zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Wirtschaften mit genauer Festlegung: „Wer hilft wem und wann?“
- c) Umbruch der zur Ackernutzung vorgesehenen Grün- und Ödlandflächen;
- d) Sicherung der restlosen Bestellung der nichtbewirtschafteten Flächen, wobei festzulegen ist, welche Flächen von wem bewirtschaftet werden;
- e) bessere Pflege des Grünlandes, insbesondere rechtzeitige Durchführung der Grabenräumung;
- f) laufende Abnahme der Düngemittel und Verteilung entsprechend den Bezugsansprüchen;

- g) Organisation der Aussaat des von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale gelieferten Saat- und Pflanzgutes innerhalb der Saatgutgemeinschaften sowie rechtzeitige Bereitstellung der durch die Saatgutgemeinschaften erzeugten Absaat. Es ist darauf zu achten, daß von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. oder den einzelnen Anbauern solche Sorten geliefert werden, die für die jeweiligen Anbaubedingungen geeignet sind;
- h) rechtzeitige, gründliche Pflegemaßnahmen bei allen Kulturen unter voller Ausnutzung aller vorhandenen Geräte und Maschinen zur Einsparung von Arbeitskräften, Gewinnung und Einschaltung zusätzlicher Arbeitskräfte aus Stadt und Land — insbesondere der Nichtberufstätigen — bei den Pflegearbeiten, die nicht maschinell erledigt werden können;
- i) Anwendung der Erfahrungen fortschrittlicher Wirtschaftsmethoden der Meisterbauern und Neuerer, Nutzbarmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Granulierung von Superphosphat, Kreuzsaatmethode, Aussaat und Ausspflanzung in der Nord-Süd-Richtung, Einspritzverfahren, Förderung der Mitschurin-Bewegung;
- k) Organisation von Wettbewerben von Dorf zu Dorf und von VdGB-Bäuerlicher Handelsgenossenschaft e. G. zu VdGB-Bäuerlicher Handelsgenossenschaft e. G.

(4) Bei der Aufstellung der Arbeitspläne in den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind die für die Durchführung der einzelnen Arbeiten sowie Einhaltung der Termine Verantwortlichen festzulegen.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik überwacht die Einhaltung der Termine und Maßnahmen.

§ 3

(1) Die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1952 bilden die Grundlage für die Durchführung der Frühjahrsbestellung. Festgestellte Mängel und Fehler in den Anbaubescheiden der einzelnen Bauern sind vom Rat der Gemeinde unter Zustimmung des Rates des Kreises zu beseitigen, um die höchstmöglichen Erträge zu erreichen.

(2) Die Einhaltung des Anbauplanes ist während der Frühjahrsbestellung laufend durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sowie durch die Räte der Kreise und Gemeinden — in Zusammenarbeit mit der Anbauplankommission — zu überprüfen und zu gewährleisten.

(3) Am 18. Mai 1952 ist eine Überprüfung der Anbauflächen in den einzelnen Gemeinden auf die Einhaltung der Anbaubescheide nach den noch vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Richtlinien durchzuführen. Verantwortlich für diese Überprüfung der Anbauflächen sind die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen.